

Gebührenüberhebung**§ 352**

(1) Ein *Beamter*, *Advokat*, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergünstigungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Abgabenüberhebung**§ 353**

(1) Ein *Beamter*, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft den *Beamten*, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§ 353 a

(*aufgehoben*)

Anm.: § 353a ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Verletzung des Amtsheimnisses**§ 353 b**

(1) Ein *Beamter* oder früherer *Beamter*, der unbefugt ein ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zu-